



HESSISCHER LANDTAG

24. 06. 2020

Kleine Anfrage

Bijan Kaffenberger (SPD) vom 19.05.2020

Schwimmbadsituation in Darmstadt und Zukunft des Mühlalbad

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Aktuell stellt sich die Frage, ob das Mühlalbad in Darmstadt-Eberstadt diesen Sommer geöffnet werden kann oder nicht. Grund dafür ist jedoch nicht nur die Corona-Pandemie, sondern der bauliche Zustand des denkmalgeschützten Bades aus den 1950er Jahren. Unter anderem ist die Panoramascheibe des Schwimmbeckens beschädigt.

Der Stadtteil Darmstadt-Eberstadt hat somit aktuell kein Schwimmbad und die umliegenden Bäder beispielsweise in Pfungstadt und Ober-Ramstadt sind ebenfalls geschlossen. Darunter leiden Bürgerinnen und Bürger und die DLRG Ortsgruppe Eberstadt e.V., die das Schwimmbad seit der Vereinsgründung im Clubraum des Mühlalbades im Mai 1960 nutzt und auch maßgeblich an der Entwicklung des Bades bis zum heutigen Tage beteiligt war.

Aktuell läuft in Darmstadt zudem die Sanierung des Nordbades, welche seitens des Landes mit 1 Mio. € gefördert wurde. Die Förderrichtlinie des entsprechenden Landesförderprogrammes SWIM sieht diesen Betrag als maximale Förderung je Investitionsmaßnahme vor. Sie schließt jedoch auch in Kommunen, die bereits den Höchstbetrag erhalten haben, die Förderung weiterer Schwimmbadsanierungen nicht aus.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Die Landesregierung setzt sich auch in Zeiten von Corona weiter für die flächendeckende Modernisierung der hessischen Bäderlandschaft ein. So konnten in das Förderjahr 2020 insgesamt 68 Maßnahmen aufgenommen und zur Antragstellung aufgefördert werden. Zehn Maßnahmen aus dem Förderjahr 2019 stehen aktuell noch aus, hier konnte die Antragsprüfung aufgrund fehlender Unterlagen noch nicht abgeschlossen werden. Im Förderjahr 2020 konnten bisher bereits acht Projekte berücksichtigt und über das Schwimmbad-Investitions- und Modernisierungsprogramm (SWIM) gefördert werden.

Gerade, weil die Schwimmbäder aufgrund der Corona-Pandemie geschlossen werden mussten und noch immer von Einschränkungen betroffen sind und dadurch unter Einnahmeausfällen leiden, werden sie auch in schwierigen Zeiten unterstützt. Die Maßnahmen in Hessen sind dabei sehr vielfältig. Sowohl die Erneuerung von Schwimmbecken und Umkleiden als auch die energetische Modernisierung von Sanitärtechnik stehen dabei auf dem Programm.

Im Rahmen des SWIM-Programms stehen von 2019 bis 2023 insgesamt 50 Mio. € für Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Verfügung. Hessische Landkreise, Städte, Gemeinden und deren öffentlich-rechtliche Unternehmen sowie Zweckverbände können sich für das Förderprogramm bewerben. Darüber hinaus sind auch gemeinnützige Sportverbände und Sportvereine sowie Fördervereine und andere gemeinnützige Institutionen antragsberechtigt. Erstmals können neben Hallenbädern auch Freibäder von der neuen SWIM-Fördermöglichkeit profitieren. Förderziel ist es, zukunftsfähige und wirtschaftlich tragfähige Sportstätten zu fördern. Ein besonderes Augenmerk liegt hierbei auf Maßnahmen, welche die Betriebskosten und insbesondere den Energieverbrauch senken.

Die Landesregierung hatte in den Jahren 2007 bis 2012 im Rahmen des Hallenbad-Investitionsprogramms (HAI) bereits insgesamt 105 Hallenbäder mit Landesmitteln in Höhe von insgesamt rund 45 Mio. € bezuschusst.

Den Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Projekte für das Landesförderprogramm SWIM wurden vor Planungsbeginn und Antragstellung durch die Stadt Darmstadt beim HMdIS angemeldet?
(Bitte auch das Datum der Anmeldung angeben.)

Frage 2. Welche Projekte aus Darmstadt konnten in die Förderungsplanung des HMdIS einbezogen werden? (Bitte auch das Datum der Mitteilung angeben.)

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Von der Stadt Darmstadt wurde mit Datum vom 13. Juni 2018 der Neubau des Nordbades in Darmstadt für eine Förderung in SWIM angemeldet. Wegen der geschilderten Dringlichkeit und Wichtigkeit des geplanten Vorhabens für die Stadt Darmstadt wurde für das weitere Vorgehen im Juli 2018 angeboten, schon zu diesem vorgezogenen Zeitpunkt die Gewährung einer Landeszuwendung zu prüfen. Gleichzeitig wurde um Vorlage der Antragsunterlagen gebeten. Das Projekt fand daraufhin Berücksichtigung im Förderjahr 2019. Mit Bewilligung vom 11. November 2019 konnte eine Landeszuwendung von 1 Mio. € zugesagt werden.

Seit dem Förderjahr 2019 wurden seitens der Stadt Darmstadt keine weiteren Projekte angemeldet.

Frage 3. In welcher Reihenfolge wurden die Projekte seitens der Stadt Darmstadt in Abstimmung mit dem HMdIS zum Stichtag 1. November 2019 priorisiert?

Frage 4. Wurde die Priorisierung im Laufe des Antragsstellungsverfahrens geändert?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Seitens der Stadt Darmstadt wurden neben dem Projekt – der Neubau des Nordbades – seit dem Förderjahr 2019 keine weiteren Projekte für eine Förderung im SWIM-Programm angemeldet. Insofern war eine Priorisierung bzw. Änderung der Priorisierung nicht notwendig.

Frage 5. Für welche Projekte ist tatsächlich eine vollständige Antragstellung erfolgt?

Für den Neubau des Nordbades in Darmstadt ist eine vollständige Antragstellung erfolgt. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu erwähnen, dass der Zuwendungsbescheid vom 11. November 2019 über 1 Mio. € unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Nachreichung weiterer Unterlagen im Zusammenhang mit den Eigentumsverhältnissen der betroffenen Grundstücke erteilt wurde.

Frage 6. Für welche Projekte ist eine Bewilligung geplant?

Für das Förderjahr 2020 wurden seitens der Stadt Darmstadt keine weiteren Projekte angemeldet. Insofern ist aktuell für den Bereich der Stadt Darmstadt keine Bewilligung geplant.

Frage 7. Rechtfertigen denkmalschutzrechtliche Bestimmungen eine begründete Ausnahme der Förderhöchstgrenze von 1 Mio. €?

Nach Nr. 5.1 der SWIM-Förderrichtlinie beträgt die Landeszuwendung je Investitionsmaßnahme maximal 1 Mio. €, in besonders begründeten Fällen kann eine Landeszuwendung über die genannte Grenze hinaus gewährt werden. Die besonderen Begründungen sind dabei nicht explizit oder abschließend definiert. Bei der Bewertung kommt es daher auf den konkreten Einzelfall an und wie dieser vor dem Hintergrund vergleichbarer Fälle zu beurteilen ist. Ob denkmalschutzrechtliche Bestimmungen eine begründete Ausnahme von der Förderhöchstgrenze rechtfertigen können, kann daher nicht pauschal beantwortet werden.

Wiesbaden, 16. Juni 2020

Peter Beuth